

# Unser Steuer-Tipp im Juni

## Vergünstigte Fitnessstudionutzung

**Sachbezüge an Arbeitnehmer** bleiben bei der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn der geldwerte Vorteil insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Bei der Berechnung der **44-Euro-Grenze** spielt der **Zeitpunkt des Zuflusses** eine wichtige Rolle.

Während beispielsweise bei Hingabe einer Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket) der Zufluss im jeweiligen Ausgabemonat erfolgt und hier im Regelfall die 44-Euro-Grenze überschritten und das Ticket damit lohnsteuerpflichtig wird, ist Gleiches bei der Gewährung vergünstigter Nutzungsbedingungen für ein Fitnessstudio **nicht unbedingt** der Fall.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die **lohnsteuerliche Behandlung** einer vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios zu entscheiden. Das Finanzamt ging davon aus, dass den Angestellten der geldwerte Vorteil bei Einräumung der Möglichkeit der verbilligten Nutzung gleich für ein Jahr zufließt. Das FG hat entschieden, dass der Nutzungsvorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern monatlich zufließen kann. **Voraussetzung** ist, dass den Arbeitnehmern kein über die Dauer eines Monats hinausgehender Anspruch auf Nutzung des Studios eingeräumt wird. Im Streitfall ergab sich nach Abzug des Eigenanteils im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil von 43 Euro und im zweiten Jahr ein solcher von 37,50 Euro. Damit war die **verbilligte Nutzung lohnsteuerfrei**. Gegen dieses Urteil wurde die Revision zugelassen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)

# Unser Steuer-Tipp im Juni

## Vergünstigte Fitnessstudionutzung

**Sachbezüge an Arbeitnehmer** bleiben bei der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn der geldwerte Vorteil insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Bei der Berechnung der **44-Euro-Grenze** spielt der **Zeitpunkt des Zuflusses** eine wichtige Rolle.

Während beispielsweise bei Hingabe einer Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket) der Zufluss im jeweiligen Ausgabemonat erfolgt und hier im Regelfall die 44-Euro-Grenze überschritten und das Ticket damit lohnsteuerpflichtig wird, ist Gleiches bei der Gewährung vergünstigter Nutzungsbedingungen für ein Fitnessstudio **nicht unbedingt** der Fall.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die **lohnsteuerliche Behandlung** einer vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios zu entscheiden. Das Finanzamt ging davon aus, dass den Angestellten der geldwerte Vorteil bei Einräumung der Möglichkeit der verbilligten Nutzung gleich für ein Jahr zufließt. Das FG hat entschieden, dass der Nutzungsvorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern monatlich zufließen kann. **Voraussetzung** ist, dass den Arbeitnehmern kein über die Dauer eines Monats hinausgehender Anspruch auf Nutzung des Studios eingeräumt wird. Im Streitfall ergab sich nach Abzug des Eigenanteils im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil von 43 Euro und im zweiten Jahr ein solcher von 37,50 Euro. Damit war die **verbilligte Nutzung lohnsteuerfrei**. Gegen dieses Urteil wurde die Revision zugelassen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)

# Unser Steuer-Tipp im Juni

## Vergünstigte Fitnessstudionutzung

**Sachbezüge an Arbeitnehmer** bleiben bei der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn der geldwerte Vorteil insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Bei der Berechnung der **44-Euro-Grenze** spielt der **Zeitpunkt des Zuflusses** eine wichtige Rolle.

Während beispielsweise bei Hingabe einer Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket) der Zufluss im jeweiligen Ausgabemonat erfolgt und hier im Regelfall die 44-Euro-Grenze überschritten und das Ticket damit lohnsteuerpflichtig wird, ist Gleiches bei der Gewährung vergünstigter Nutzungsbedingungen für ein Fitnessstudio **nicht unbedingt** der Fall.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die **lohnsteuerliche Behandlung** einer vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios zu entscheiden. Das Finanzamt ging davon aus, dass den Angestellten der geldwerte Vorteil bei Einräumung der Möglichkeit der verbilligten Nutzung gleich für ein Jahr zufließt. Das FG hat entschieden, dass der Nutzungsvorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern monatlich zufließen kann. **Voraussetzung** ist, dass den Arbeitnehmern kein über die Dauer eines Monats hinausgehender Anspruch auf Nutzung des Studios eingeräumt wird. Im Streitfall ergab sich nach Abzug des Eigenanteils im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil von 43 Euro und im zweiten Jahr ein solcher von 37,50 Euro. Damit war die **verbilligte Nutzung lohnsteuerfrei**. Gegen dieses Urteil wurde die Revision zugelassen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)

# Unser Steuer-Tipp im Juni

## Vergünstigte Fitnessstudionutzung

**Sachbezüge an Arbeitnehmer** bleiben bei der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn der geldwerte Vorteil insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Bei der Berechnung der **44-Euro-Grenze** spielt der **Zeitpunkt des Zuflusses** eine wichtige Rolle.

Während beispielsweise bei Hingabe einer Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket) der Zufluss im jeweiligen Ausgabemonat erfolgt und hier im Regelfall die 44-Euro-Grenze überschritten und das Ticket damit lohnsteuerpflichtig wird, ist Gleiches bei der Gewährung vergünstigter Nutzungsbedingungen für ein Fitnessstudio **nicht unbedingt** der Fall.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die **lohnsteuerliche Behandlung** einer vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios zu entscheiden. Das Finanzamt ging davon aus, dass den Angestellten der geldwerte Vorteil bei Einräumung der Möglichkeit der verbilligten Nutzung gleich für ein Jahr zufließt. Das FG hat entschieden, dass der Nutzungsvorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern monatlich zufließen kann. **Voraussetzung** ist, dass den Arbeitnehmern kein über die Dauer eines Monats hinausgehender Anspruch auf Nutzung des Studios eingeräumt wird. Im Streitfall ergab sich nach Abzug des Eigenanteils im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil von 43 Euro und im zweiten Jahr ein solcher von 37,50 Euro. Damit war die **verbilligte Nutzung lohnsteuerfrei**. Gegen dieses Urteil wurde die Revision zugelassen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)

# Unser Steuer-Tipp im Juni

## Vergünstigte Fitnessstudionutzung

**Sachbezüge an Arbeitnehmer** bleiben bei der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn der geldwerte Vorteil insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Bei der Berechnung der **44-Euro-Grenze** spielt der **Zeitpunkt des Zuflusses** eine wichtige Rolle.

Während beispielsweise bei Hingabe einer Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket) der Zufluss im jeweiligen Ausgabemonat erfolgt und hier im Regelfall die 44-Euro-Grenze überschritten und das Ticket damit lohnsteuerpflichtig wird, ist Gleiches bei der Gewährung vergünstigter Nutzungsbedingungen für ein Fitnessstudio **nicht unbedingt** der Fall.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die **lohnsteuerliche Behandlung** einer vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios zu entscheiden. Das Finanzamt ging davon aus, dass den Angestellten der geldwerte Vorteil bei Einräumung der Möglichkeit der verbilligten Nutzung gleich für ein Jahr zufließt. Das FG hat entschieden, dass der Nutzungsvorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern monatlich zufließen kann. **Voraussetzung** ist, dass den Arbeitnehmern kein über die Dauer eines Monats hinausgehender Anspruch auf Nutzung des Studios eingeräumt wird. Im Streitfall ergab sich nach Abzug des Eigenanteils im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil von 43 Euro und im zweiten Jahr ein solcher von 37,50 Euro. Damit war die **verbilligte Nutzung lohnsteuerfrei**. Gegen dieses Urteil wurde die Revision zugelassen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)

# Unser Steuer-Tipp im Juni

## Vergünstigte Fitnessstudionutzung

**Sachbezüge an Arbeitnehmer** bleiben bei der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn der geldwerte Vorteil insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Bei der Berechnung der **44-Euro-Grenze** spielt der **Zeitpunkt des Zuflusses** eine wichtige Rolle.

Während beispielsweise bei Hingabe einer Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket) der Zufluss im jeweiligen Ausgabemonat erfolgt und hier im Regelfall die 44-Euro-Grenze überschritten und das Ticket damit lohnsteuerpflichtig wird, ist Gleiches bei der Gewährung vergünstigter Nutzungsbedingungen für ein Fitnessstudio **nicht unbedingt** der Fall.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die **lohnsteuerliche Behandlung** einer vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios zu entscheiden. Das Finanzamt ging davon aus, dass den Angestellten der geldwerte Vorteil bei Einräumung der Möglichkeit der verbilligten Nutzung gleich für ein Jahr zufließt. Das FG hat entschieden, dass der Nutzungsvorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern monatlich zufließen kann. **Voraussetzung** ist, dass den Arbeitnehmern kein über die Dauer eines Monats hinausgehender Anspruch auf Nutzung des Studios eingeräumt wird. Im Streitfall ergab sich nach Abzug des Eigenanteils im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil von 43 Euro und im zweiten Jahr ein solcher von 37,50 Euro. Damit war die **verbilligte Nutzung lohnsteuerfrei**. Gegen dieses Urteil wurde die Revision zugelassen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)

# Unser Steuer-Tipp im Juni

## Vergünstigte Fitnessstudionutzung

**Sachbezüge an Arbeitnehmer** bleiben bei der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn der geldwerte Vorteil insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Bei der Berechnung der **44-Euro-Grenze** spielt der **Zeitpunkt des Zuflusses** eine wichtige Rolle.

Während beispielsweise bei Hingabe einer Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket) der Zufluss im jeweiligen Ausgabemonat erfolgt und hier im Regelfall die 44-Euro-Grenze überschritten und das Ticket damit lohnsteuerpflichtig wird, ist Gleiches bei der Gewährung vergünstigter Nutzungsbedingungen für ein Fitnessstudio **nicht unbedingt** der Fall.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die **lohnsteuerliche Behandlung** einer vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios zu entscheiden. Das Finanzamt ging davon aus, dass den Angestellten der geldwerte Vorteil bei Einräumung der Möglichkeit der verbilligten Nutzung gleich für ein Jahr zufließt. Das FG hat entschieden, dass der Nutzungsvorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern monatlich zufließen kann. **Voraussetzung** ist, dass den Arbeitnehmern kein über die Dauer eines Monats hinausgehender Anspruch auf Nutzung des Studios eingeräumt wird. Im Streitfall ergab sich nach Abzug des Eigenanteils im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil von 43 Euro und im zweiten Jahr ein solcher von 37,50 Euro. Damit war die **verbilligte Nutzung lohnsteuerfrei**. Gegen dieses Urteil wurde die Revision zugelassen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)